

# Factum - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Factum ist ein unabhängiges Forschungsinstitut. Als zuverlässiger und unabhängiger Partner seiner Auftraggeber/innen hat sich das Institut mit den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Regeln gegeben, die es im geschäftlichen Verkehr einhält. Mit der Teilnahme an Ausschreibungen welcher Art auch immer, unterwirft sich Factum den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen.

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Allen Verträgen, die von Factum mit Auftraggeber/innen von Forschungsprojekten, Studien, Untersuchungen, Analysen etc. abgeschlossen werden, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge: Factum-AGB) zugrunde zu legen.
- 1.2. Auf Seiten von Factum sind lediglich die von Factum berufenen Personen zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt.
- 1.3. Die Factum-AGBs sind bei laufenden Geschäftsverbindungen auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Factum und dem/der jeweiligen Vertragspartner/in anzuwenden.

## 2. Durchführung von Aufträgen

- 2.1. Um die Unabhängigkeit von Factum zu gewährleisten, ist der/die Auftraggeber/in nicht berechtigt, zur Art und Weise der Durchführung des erteilten Auftrages Weisungen zu erteilen.
- 2.2. Der für die Erfüllung eines Vertrages durch Factum erforderliche Arbeitsaufwand und andere Kosten sind von Factum nur dann detailliert nachzuweisen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3. Factum ist berechtigt, im notwendigen Umfang dritte juristische oder natürliche Personen bei der Erfüllung von Aufträgen heranzuziehen.
- 2.4. Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Aufträgen sind häufig Informationen erforderlich, die nur der/die Auftraggeber/in kennt oder die nur er/sie berechtigt ist, weiterzugeben. Der/die Auftraggeber/in hat dafür zu sorgen, dass Factum alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Informationen rechtzeitig und im vereinbarten Format zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5. Der/die Auftraggeber/in hat dafür zu sorgen, dass die übermittelten Informationen richtig und vollständig sind und nicht in die Rechte dritter Personen eingreifen.

- 2.6. Der/die Auftraggeber/in unterlässt alle Handlungen, die die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/innen von Factum oder der von Factum zur Erfüllung des Auftrags herangezogenen dritten Personen gefährden könnten.
- 2.7. Studien, Projektberichte, Gutachten etc. können von den urheberrechtlich berechtigten Personen für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für wissenschaftliche Veröffentlichungen, verwendet werden. Studien, Projektberichte, Gutachten etc., deren Titel in einem Bibliotheksverzeichnis von Factum oder in einer vergleichbaren Datenbank von Factum veröffentlicht wurden, dürfen interessierten Dritten weitergegeben werden, sofern nicht Abweichendes mit dem/der Auftraggeber/in ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Factum nimmt alle Geheimhaltungsverpflichtungen, insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse seiner Auftraggeber/innen, gewissenhaft wahr.
- 2.8. Factum hat zu den im jeweiligen Auftrag vereinbarten Zeitpunkten über den Arbeitsfortschritt Bericht zu erstatten. Werden keine Berichtspflichten vereinbart, ist lediglich ein Schlussbericht zu erstellen. Der Schlussbericht ist schriftlich und/oder auf Wunsch als PDF zu übermitteln.

### **3. Geheimhaltung, Datenschutz**

- 3.1. Die Mitarbeiter/innen von Factum und etwaige andere zur Erfüllung von Aufträgen herangezogene Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren und die ihnen weitergegebenen Informationen geheim zu halten.
- 3.2. Der/die Auftraggeber/in haftet für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften (DSGVO und österreichisches Datenschutzrecht) im Zusammenhang mit der Weitergabe von geschützten Daten. Factum ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten unter Einhaltung der DSGVO und der österreichischen datenschutzrechtlichen Regelungen zu Zwecken der Auftragserfüllung zu verarbeiten.

### **4. Urheberrecht, Schutz des geistigen Eigentums**

- 4.1. Studien, Projektberichte, Gutachten, Berechnungen, Tabellen, Abbildungen etc. dürfen vom Auftraggeber / von der Auftraggeberin nur für die ausdrücklich oder schlüssig vereinbarten Auftragszwecke verwendet werden. Eine weitergehende Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit Factum.
- 4.2. Factum oder den zur Erfüllung des Auftrags einbezogenen dritten Personen verbleibt mit Ausnahme der nach Punkt 4.1. vereinbarten Werknutzungsrechte an seinen/ihren Leistungen das Urheberrecht oder allenfalls erworbene andere Schutzrechte. Werknutzungsbewilligungen können nur mit schriftlicher Vereinbarung auch nach Vertragserfüllung eingeräumt werden.

## 5. Gewährleistung

- 5.1. Mängel an den Leistungen von Factum sind innerhalb von sechs Monaten nach erbrachter Leistung geltend zu machen.
- 5.2. Factum ist berechtigt und verpflichtet, von ihm anerkannte Mängel selbst zu beseitigen.

## 6. Schadenersatz

- 6.1. Factum haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Verletzungen seiner vertraglichen Verpflichtungen. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers/ der Auftraggeberin ist außerdem betragsmäßig mit der Auftragssumme beschränkt.
- 6.2. Factum haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten herangezogen wurden (Punkt 2.3.), verschuldet wurden.
- 6.3. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden. Er erlischt jedenfalls nach drei Jahren ab dem schädigenden Ereignis.

## 7. Kündigung

- 7.1. Einzelaufträge und Dauerauftragsverhältnisse können aus wichtigem Grund von beiden Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt werden oder ein Antrag, über das Vermögen des Auftraggebers/ der Auftraggeberin ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, gestellt wird.
- 7.2. Eine ordentliche Kündigung ist nur bei Dauerauftragsverhältnissen und nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende zulässig.
- 7.3. Im Falle der ordentlichen Kündigung eines Dauerauftrags ist gemeinsam festzustellen, welche Aufträge noch innerhalb des Auftragsverhältnisses fertig gestellt werden können.
- 7.4. Bei ordentlicher Kündigung durch den/die Auftraggeber/in sind die noch fertigzustellenden Arbeiten nach der Vereinbarung zu honorieren. Darüberhinausgehende Kosten von Factum, die von Factum zur Erfüllung des Dauerauftragsverhältnisses zu tragen waren, sind vom Auftraggeber /von der Auftraggeberin zusätzlich zu ersetzen.

## 8. Entgelt

- 8.1. Das Entgelt ist in vereinbarter Höhe nach Rechnungslegung sofort fällig. Wurden Akontozahlungen und/oder Teilzahlungen vereinbart, sind diese ebenfalls mit Rechnungslegung fällig.
- 8.2. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers / der Auftraggeberin liegen (z.B. Unterlassung der Übermittlung der erforderlichen Informationen) oder wegen einer Kündigung des Vertrages durch Factum aus wichtigem Grund, so gebührt das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen von Factum.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen der Factum-AGB aus welchen Gründen immer nicht anwendbar sein, bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Nicht anwendbare Bedingungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 9.2. Von diesen Factum-AGB kann nur ausdrücklich und schriftlich abgegangen werden.
- 9.3. Erfüllungsort ist Wien.
- 9.4. Für Aufträge und deren Erfüllung gilt österreichisches Recht.
- 9.5. Gerichtsstand ist Wien.

Wien, 01.01.2019